

Zentralregulierung – Was ist darunter zu verstehen?

1. Ziel der Zentralregulierung



Der seit Jahren anhaltende Verdrängungswettbewerb in Deutschland und die zunehmende Europäisierung und Globalisierung lässt vielen mittelständischen Unternehmen nur dann eine Chance, dieser Konzentration von Geld und Macht der Großkonzerne zu trotzen, wenn sie selbst neue Konzepte anwenden.

Eines davon ist die Bildung von Einkaufsverbänden und Kooperationen

Darunter kann man verstehen:

- Interessenverbindung von Unternehmen hinsichtlich Einkauf und Marketing
- Firmengebilde, die kapitalmäßig untereinander verflochten sind, mit unternehmensübergreifenden Aufgaben

Gleichgültig in welcher Form eine Kooperation gegründet ist, ob als Verband, Verbund, Interessengemeinschaft, Genossenschaft oder Verein – in der Regel wird immer eine zur Koordination eine Zentralstelle eingerichtet, die die Interessen aller Beteiligten wahrnimmt.

Eine der wichtigsten Aufgaben einer solchen Zentralstelle ist es, gegenüber den Lieferanten als Partner für den

- Einkauf und die
- Zahlungsabwicklung (Zentralregulierung) aufzutreten.

Voraussetzung für diese Dienstleistung ist, dass man Kapital, Know-how sowie Personal benötigt, das von der Gesamtheit aller an einer Kooperation Beteiligten aufgebracht werden muss.

Sinnvoll ist ein Modell das die Auslagerung dieser Aktivitäten auf einen externen Dienstleister, einen Zentralregulierer, umfasst.

Die Zentralregulierung bietet ein Abrechnungssystem, das den Zahlungsverkehr zwischen Lieferanten und den Beteiligten Mitgliedern der Kooperation/ Einkaufsverbandes vereinfacht und wesentliche Synergieeffekte fördert.

Vorteile für die Beteiligten der Kooperation sind:

- Zukunftssicherung der Mitglieder
- Minderung des finanziellen Risikos des Verbandes und der Lieferanten
- Entlastung des Verbandes von administrativen Aufgaben und Arbeiten.

Vorteile für den Einkaufsverbund selbst:

Umsatzausweitung durch neuer, interessanter Lieferanten und Mitglieder

- Umsatzausweitung durch neuer, interessanter Lieferanten und Mitglieder
- Durch mehr Umsatz zusätzlich bessere Konditionen zugunsten der Mitglieder
- Skontoerträge und Boni sichern
- Aktuelle Informationen und Statistiken zur Verfügung stellen
- Unterstützung gemeinsamer Marketingaktivitäten mit Lieferanten und Mitgliedern

2. Aufgaben des Zentralregulierers

Im Rahmen eines Vollsservicevertrages übernimmt der **externe** Zentralregulierer das

- Buchen und Regulieren der vom Mitglied bestätigten Lieferantenforderungen und das
- unbeschränktes Ausfallrisiko für die Mitglieder gegenüber den Lieferanten.

Um die Risikoübernahme darzustellen, hat sich das **sog. Kaufmodell** am Markt durchgesetzt.

Beim dem sog. Kaufmodell verpflichtet sich der Zentralregulierer, alle Forderungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzukaufen.

Der Lieferant bietet seine Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen dem Zentralregulierer zum Kauf an. Dieser erklärt die Annahme durch Erfüllung der Kaufpreisschuld für diese Forderung. Der Lieferant tritt unter der aufschiebenden

Bedingung der Erfüllung des Kaufpreises die Forderung bei Entstehung an den Zentralregulierer ab, der die Abtretung annimmt, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Auch das Mitglied stimmt der Abtretung zu.

Durch den Kauf werden die Forderungen zu Vermögenswerten des Zentralregulierers, der damit hierfür auch buchführungspflichtig wird. Wichtig ist, dass damit auch das mit der Forderung verbundene Bonitätsrisiko, bezogen auf die Mitglieder, auf den Zentralregulierer übergeht.

Fazit: Für den Lieferanten erreicht sein Verkauf fast Bargeschäftscharakter.

3. Ähnlichkeiten der Zentralregulierung zum Factoringgeschäft

Die Dienstleistungsfunktion

Zahlreiche Lieferungen und Rechnungen eines Lieferanten werden zu den festgelegten Zahlterminen in nur einer Summe beglichen.

Die Mitglieder erhalten wie gewohnt Ware und Originalrechnungsunterlagen vom Lieferanten, gleichzeitig erhält der Zentralregulierer eine Rechnungskopie oder die Daten mittels Datenträger oder Datenfernübertragung vom Mitglied oder direkt vom Lieferanten.

Die Forderungen werden auf den Debitorenkonten der Mitglieder erfasst, nimmt ihre Zahlungen entgegen und reguliert den Lieferanten innerhalb der vereinbarten ersten Kondition.

- Alle Kooperationsmitglieder werden Skontozahler und Imageverbesserung

Vorteil für den Lieferant:

- Zuverlässige Finanzdisposition durch pünktliche Zahlungstermine
- Wegfall des Mahnwesens für diesen Bereich Wegfall der Kosten für die Kreditversicherung und der Bonitätsprüfung

Einkauf und Lieferung sowie Rechnungslegung und Rechnungsprüfung werden selbstverständlich direkt zwischen den Beteiligten Kooperationspartner und den Lieferanten abgewickelt.

Der Zentralregulierer stellt den Mitgliedern ist fest definierten Abständen die Daten der Abrechnung zur Verfügung, die diese dann mit ihren eigenen Daten vergleichen und abstimmen.

Forderungen die nicht anerkannt werden, werden erst nach Erledigung der Mängel an den Lieferanten reguliert und werden auch erst dann vom Mitglied an den Zentralregulierer bezahlt.

Wie werden die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten abgeglichen:

Das Bestätigungsverfahren

Lastschriften und Gutschriften werden ausschließlich vom Lieferanten erstellt und an den Zentralregulierer eingereicht. Die Anerkennung bleibt aber dem Mitglied vorbehalten.

Das Selbstgutschriftverfahren

Hier erstellt das Mitglied bei Nichtanerkennung einer Rechnung eine sog. Selbstgutschrift zur Verrechnung und Annullierung der mangelhaften oder unberechtigten Rechnungsstellung. Durch sog. Selbstbelastungen können Korrekturen von eventuell zu hoch in Abzug gebrachten Gutschriften zur Verrechnung eingereicht werden. Der Zentralregulierer erkennt grundsätzlich nur die Gutschriften und Belastungen der Mitglieder und nicht die der Lieferanten an.

Der Grad der Dienstleistung hängt jedoch von verschiedenen Komponenten und Bausteinen ab und ist mit dem jeweiligen Zentralregulierer zu verhandeln.

Die Finanzierungsfunktion

Unabhängig von der Tatsache, ob das Mitglied der Kooperation längere Zahlungsziele in Anspruch nimmt, zahlt der Zentralregulierer in der ersten Kondition an den Lieferanten und nutzt bestmögliche Skantomöglichkeiten aus.

Um optimale Finanzierungsvorteile für das Mitglied der Kooperation zu erreichen sind folgende Varianten mit dem Zentralregulierer zu besprechen:

Wechselzahlung

Der Zentralregulierer hat Bankstatus, so besteht die Möglichkeit der Einräumung eines Wechselobligos für das Mitglied. Nach

Bonitätsprüfung wird für das Mitglied ein entsprechend limitierter Wechselkreditrahmen eingeräumt, der dann durch Akzepte in Anspruch genommen werden kann. Die normalen Wechseldiskontspesen sind dann vom Mitglied zu entrichten.

Offenes Zahlungsziel

Die Mitglieder können gegen Erstattung eines Zinsäquivalents die Nettozahlungskonditionen ausnutzen. Bei Verlängerung des Zahlungsziels für die Mitglieder erfolgt die Regulierung der Kooperationslieferanten grundsätzlich innerhalb der ersten Kondition.

Die Delkrederefunktion

In der Regel ist die Zentralregulierung mit einer Delkredereübernahme verbunden. Nach Bonitätsprüfung und Übernahme in den Zentralregulierungsverbund durch den Zentralregulierer, übernimmt dieser den 100% Delkredereschutz gegenüber den Kooperationslieferanten.

Die Bonitätsprüfung wird im Rahmen der Zusammenarbeit immer wieder erneuert.

Sie haben Fragen:

Heydt, Reims & Partner GmbH & Co. KG kurz: HRP

Carl-Zeiss-Straße 2

63755 Alzenau Fon: 06023 | 94776-0

Fax: 06023 | 94776-49

E-Mail: info@hrp.info | Internet: www.hrp.info